

ÖTGD Programm Export

Programm zur Überwachung
der Exportvoraussetzungen bei schweinehaltenden Betrieben



Erstellt von der
Arbeitsgruppe Schwein
Version 3, März 2025

Anerkennung im Rahmen
§ 15 TGD-Verordnung 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck des Programms	3
2. Anforderungen gemäß China Protokoll 2.....	3
2.1. Bestätigungen durch das BMSGPK	3
2.2. Anforderungen an das Schwein	3
2.3. Anforderungen an den Herkunftsbetrieb.....	3
3. Definitionen	4
3.1. TGD Betrieb	4
3.2. Herkunftsbetrieb (engl. „originate from farms“)	4
3.3. Klinischer Fall.....	4
4. Teilnahmevoraussetzungen	4
5. Überwachung	5
5.1. Selbstevaluierung durch den TGD Tierhalter	5
5.2. Überwachung durch den TGD Betreuungstierarzt.....	5
5.3. Überwachung durch die TGD Geschäftsstelle	5
6. Datenmanagement.....	5
6.1. Teilnahme am TGD Programm Export.....	5
6.2. Informationen am Schlachtbetrieb	5
6.3. Meldung an den Schlacht- und Herkunftsbetrieb.....	6
7. Abrechnung	6
7.1. Tierärztlichen Tätigkeiten.....	6
7.2. Zentrale Abrechnung.....	6
7.3. Abrechnung mit Schlachtbetrieben.....	6
Anhang	7
Protokoll – Export.....	7

1. Ziel und Zweck des Programms

Im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen werden Anforderungen vereinbart, welche amtliche Organe (Amtstierärztin/-arzt) bei der Abfertigung von Waren zu bestätigen haben.

Im Rahmen des „ÖTGD Programms Export“ sollen jene Anforderungen überwacht und dokumentiert werden, die in die Zuständigkeit des Tierhalters fallen.

Diese Dokumentation und Überwachung versetzt das Amtsorgan in die Lage, diese Anforderungen bei Abfertigung von Waren überprüfen und zertifizieren zu können.

2. Anforderungen gemäß China Protokoll 2

Das „China Protokoll 2“ ist eine Vereinbarung zwischen der Allgemeinen Zollverwaltung der Volksrepublik China und dem BMSGPK.

Auszüge aus dem Protokoll, welche für Tiergesundheit relevant sind.

2.1. Bestätigungen durch das BMSGPK

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zu bestätigen, dass Österreich frei ist von:

- Afrikanischer Schweinepest
- Vesikulärer Schweinekrankheit
- Nipah Virus Encephalitis

Weiters ist zu bestätigen, dass Österreich von der OIE anerkannt frei ist von

- Maul- und Klauenseuche und keine Impfungen durchgeführt werden
- Klassischer Schweinepest

2.2. Anforderungen an das Schwein

Lebende Schweine, von welchen Fleisch nach China exportiert wird, müssen

- in Österreich geboren, aufgezogen und geschlachtet werden
- Tiere können mit Hilfe der Kennzeichnung auf den Herkunftsbetrieb zurückgeführt werden

2.3. Anforderungen an den Herkunftsbetrieb

Vor der Schlachtung von Schweinen (von welchen Fleisch nach China exportiert wird) dürfen am Herkunftsbetrieb innerhalb der letzten 12 Monate keine klinischen Fälle auftreten von

- Milzbrand
- Tuberkulose
- Paratuberkulose
- Aujeszkysche Krankheit
- PRRS (Porzines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom)
- Transmissible Gastroenteritis (TGE)

Kein Schwein des Herkunftsbetriebes darf innerhalb der letzten 6 Monate vor der Schlachtung von Schweinen infiziert sein mit

- Trichinen
- Schweinebandwurm (*Taenia solium*)
- Zysten des Hundebandwurms (*Echinococcus granulosus*)

Kein Schwein des Herkunftsbetriebes darf innerhalb der letzten 36 Monate vor der Schlachtung von Schweinen infiziert sein mit

- Brucellose

Schweine des Herkunftsbetriebes dürfen nicht geimpft sein gegen

- Brucellose
- PRRS

Schweine des Herkunftsbetriebes dürfen innerhalb der letzten 14 Tage vor der Schlachtung nicht geimpft sein gegen

- Milzbrand mit einer Lebendvaccine

Innerhalb der letzten 6 Monate vor der Schlachtung gab es keine Quarantäne oder Verkehrsbeschränkungen nach anderen als vorher genannten meldepflichtigen Krankheiten, die in Tiergesundheitsverordnungen der OIE, China oder Österreich relevant sind.

3. Definitionen

3.1. TGD Betrieb

Jeder landwirtschaftlicher Betrieb (LFBISNr), dessen Tierhalter einen gültigen TGD Teilnahme- und Betreuungsvertrag abgeschlossen hat.

3.2. Herkunftsbetrieb (engl. „originate from farms“)

Der Herkunftsbetrieb bezieht sich ausschließlich auf jenen Bereich, in denen Mastschweine gehalten werden. Beim reinen Mastbetrieb ist die Abgrenzung klar, bei kombinierten Betrieben ist die Abgrenzung der Bereich, wo Mastschweine gehalten werden.

3.3. Klinischer Fall

Mit Hilfe einer Informationsbroschüre „Hilfestellung für die Erkennung handelsrelevanter Schweinekrankheiten“, soll der Tierhalter in die Lage versetzt werden, einen Verdacht auszusprechen.

Bei Auftreten entsprechender Symptome hat der Tierhalter die Pflicht, den Betreuungstierarzt zur Diagnosestellung beizuziehen.

Der Betreuungstierarzt stellt die Diagnose, welche im Bedarfsfall durch labordiagnostische Maßnahmen abzusichern ist.



4. Teilnahmevoraussetzungen

Die Mindestvoraussetzungen sind

- TGD Betrieb
- Regelmäßige Durchführung der Betriebserhebungen
- Programmmeldung an die TGD Geschäftsstelle
- Einhaltung der Programmvorgaben

5. Überwachung

5.1. Selbstevaluierung durch den TGD Tierhalter

Der TGD Tierhalter ist verpflichtet, **einmal jährlich** eine Selbstevaluierung der gesetzten Maßnahmen vorzunehmen und zu dokumentieren (Protokoll Export siehe Anhang).

Folgende Punkte sind zu dokumentieren

1. Wurde vom Tierarzt im Mastbereich ein klinischer Fall von Milzbrand, Tuberkulose, Aujeszkysche Krankheit, Paratuberkulose, PRRS oder Transmissible Gastroenteritis (TGE) festgestellt?
Wenn ein klinischer Fall festgestellt wurde, ist der Export solange auszusetzen, bis mindestens 12 Monate kein klinischer Fall aufgetreten ist.
2. Wurde ein Tierarzt zu einem Verdachtsfall der genannten Krankheiten beigezogen?
3. Wurde in den letzten 3 Jahren am Betrieb Schweine Brucellose festgestellt?
4. Wurden Schweine im Mastbereich gegen PRRS, Brucellose oder Milzbrand geimpft?

5.2. Überwachung durch den TGD Betreuungstierarzt

Der TGD Betreuungstierarzt überprüft **einmal jährlich** die Angaben der Selbstevaluierung mit den eigenen Beobachtungen und Unterlagen und bestätigt dies am **Protokoll Export** oder in anderer geeigneter Weise (Betriebshebungsprotokoll, etc.).

5.3. Überwachung durch die TGD Geschäftsstelle

Im Rahmen von TGD Kontrollen werden die Programmvorgaben kontrolliert.

6. Datenmanagement

6.1. Teilnahme am TGD Programm Export

Der TGD Betrieb kann am TGD Programm Export teilnehmen, wenn **keine klinischen Fälle** von Milzbrand, Tuberkulose, Aujeszkysche Krankheit, Paratuberkulose, PRRS oder Transmissible Gastroenteritis (TGE) **in den letzten 12 Monaten** vorliegen, der Betrieb in den letzten 3 Jahren keinen Fall von Brucellose hatte und im Mastbereich **keine Tiere gegen PRRS, Brucellose und Milzbrand geimpft** werden.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, kann vom TGD Betreuungstierarzt eine **Anmeldung der Programmteilnahme** bei der TGD Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Werden bei diesen Betrieben klinische Fälle diagnostiziert oder Impfungen gegen die genannten Krankheiten vorgenommen, so ist eine sofortige **Abmeldung der Programmteilnahme** bei der TGD Geschäftsstelle durch den TGD Betreuungstierarzt vorzunehmen.

6.2. Informationen am Schlachtbetrieb

Am Schlachtbetrieb muss sendungsbezogen die Information vorhanden sein, ob die Exportvoraussetzungen am Herkunftsbetrieb gegeben sind.

Dies hat durch eine Dokumentation am Viehverkehrsschein oder durch eine lückenlose elektronische Meldung der TGD Geschäftsstellen in die ÖFK Datenbank zu erfolgen. Dazu ist ein regelmäßiger und zeitnaher Datenaustausch erforderlich.

6.3. Meldung an den Schlacht- und Herkunftsbetrieb

SFU Informationen zu Krankheiten, welche einen Export Ausschluss nach sich ziehen (Milzbrand, Tuberkulose, Aujeszkysche Krankheit, Paratuberkulose, PRRS, TGE, Trichinellose, Schweinebandwurm, Zysten des Hundebandwurms) sind an den Schlacht- und Herkunftsbetrieb zu melden.

7. Abrechnung

7.1. Tierärztlichen Tätigkeiten

Die tierärztlichen Tätigkeiten (An- und Abmeldung der TGD Programmteilnahme) sowie einmal jährliche Überprüfung der Selbstevaluierung des Landwirtes, werden mit einer pauschalen Zeitvergütung von 20 Minuten, zum jährlich von der Österreichischen Tierärztekammer verlautbarten Stundensatz für tierärztliche Leistungen abgegolten.

Der derzeit verlautbarte ÖTK Stundentarif (25.11.2024) beträgt: 165,00 EUR netto.

7.2. Zentrale Abrechnung

Die TGD Geschäftsstellen werden 10 % der Rechnungssumme als Verwaltungsgebühr den Schlachtbetrieben in Rechnung stellen.

7.3. Abrechnung mit Schlachtbetrieben

Die TGD Geschäftsstellen werden einmal jährlich gemeinsam eine Abrechnung erstellen und die Rechnungssumme (inklusive 10% Verwaltungsgebühr) in Rechnung stellen, wobei die Gesamtsumme gleichmäßig auf die exportierenden Schlachtbetriebe aufgeteilt wird.

Anhang

ÖTGD Programm Protokoll – Export									
BETRIEB LFBISNr								Name TGD Betreuungstierarzt	
Name TGD Tierhalter									

Alle Schweine auf meinem Betrieb sind in Österreich geboren.	Ja ☐ Nein ☐
Wurde in den letzten 12 Monaten bei Mastschweinen ein klinischer Fall von Milzbrand, Tuberkulose, Aujeszkysche Krankheit, Paratuberkulose, PRRS oder Transmissible Gastroenteritis (TGE) von einem Tierarzt diagnostiziert?	Ja ☐ Nein ☐
Wurde in den letzten 12 Monaten der Tierarzt zu einem Verdachtsfall der genannten Krankheiten beigezogen?	Ja ☐ Nein ☐
Wurde in den letzten 3 Jahren am Betrieb die anzeigepflichtige Krankheit der Schweine Brucellose festgestellt?	Ja ☐ Nein ☐
Wurden Schweine im Mastbereich gegen PRRS, Brucellose, Milzbrand geimpft?	Ja ☐ Nein ☐
Anmerkungen	
Datum, Unterschrift TGD Tierhalter	
Angaben stimmen mit den eigenen Beobachtungen überein. Ja ☐ Nein ☐	Datum, Unterschrift TGD Betreuungstierarzt

Anmerkungen

Einmal jährlich ist vom TGD Tierhalter und TGD Betreuungstierarzt eine Überprüfung der Exportvoraussetzungen vorzunehmen.

Es ist festzuhalten, ob in den letzten 12 Monaten klinischen Fälle der genannten Krankheiten aufgetreten sind und Impfungen gegen PRRS, Brucellose und Milzbrand vorgenommen wurden. Ebenfalls darf in den letzten 3 Jahren Brucellose am Betrieb nicht aufgetreten sein. Wenn ja, ist die TGD Geschäftsstelle **unverzüglich durch Abmeldung des TGD Programms Export** zu informieren.

Die Dokumentation verbleibt am Betrieb und kann auch am TGD Betriebserhebungsprotokoll vorgenommen werden, sofern dort bestätigt wird, dass in den letzten 12 Monaten keine klinischen Fälle der genannten Krankheiten aufgetreten sind, der Betrieb in den letzten 3 Jahren keine Brucellose am Betrieb hatte und keine Impfungen gegen PRRS, Brucellose und Milzbrand vorgenommen wurden.

Im Rahmen von Kontrollen ist die Dokumentation vorzulegen.

